

# Statut der Pfarrgemeinderäte der Diözese Innsbruck

## I. Wesen und Aufgabe

---

1. Die Kirche lebt in einzelnen Gemeinschaften von Christen/ -innen, unter denen die Pfarreien hervorrage; sie stellen in einer gewissen Weise die über den Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar (vgl. I I . Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution 42).

Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarrgemeinde, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und -im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung – in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

2. Das Ziel ist die Verwirklichung der im Glauben lebendigen und missionarischen Gemeinde und die Planung und Sicherung der Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie (vgl. Diözesanforum, Innsbruck 1993-1995 Beschluß Nr. 3).

3. Die Pfarrgemeinde als lebendige Gemeinschaft braucht die laienapostolischen Gruppen und die verantwortliche Mitarbeit der Gläubigen in den verschiedensten Bereichen des pfarrlichen Lebens. Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit diesen eng zusammen.

4. Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind:

- a) Erkennen der seelsorglichen und sozialen Situation im Bereich der Pfarrgemeinde
- b) Erarbeitung konkreter und erreichbarer Ziele, Planung geeigneter Maßnahmen, Sorge für die Durchführung, sowie regelmäßige Auswertung der Arbeitsergebnisse
- c) Förderung der pfarrlichen Gruppen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) Koordination der pfarrlichen Einrichtungen und Arbeit (Bereitstellen der Arbeitsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung, etc.)
- e) Koordination und Zusammenarbeit im überpfarrlichen Bereich (Ökumene; Stadtteil, Dorf, politische Gemeinde, Vereine; Dekanat, Diözese)
- f) Vertretung der Pfarre innerkirchlich und in der Öffentlichkeit
- g) Förderung der gegenseitigen Information zwischen Gläubigen, pfarrlichen Gruppen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Pfarrgemeinderat
- h) Vorbereitung und Durchführung von Pfarrversammlungen

## II. Zusammensetzung

---

1. Der Pfarrgemeinderat besteht aus

- a) gewählten,
- b) berufenen,
- c) amtlichen Mitgliedern (höchstens 5 Personen).

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss gewählt sein.

2. Als Richtzahl für den gesamten Pfarrgemeinderat (gewählte, berufene und amtliche Mitglieder zusammen) wird empfohlen:

- Pfarren bis 300 Katholiken - acht,
- Pfarren bis 2000 Katholiken - zwölf,
- Pfarren bis 5000 Katholiken - vierzehn,
- darüber hinaus achtzehn Mitglieder.

3. Als amtliche Mitglieder gelten:

- a) der Pfarrer, (bei Bestellung eines/ -r Pfarrkurators/ -in und eines Moderators regelt das Ernennungsdekret die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat)
- b) ein Kooperator,
- c) ein Diakon,
- d) ein/ -e hauptamtliche/ -r Mitarbeiter/ in in der Seelsorge,
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin des Pfarrkirchenrates.

4. Die gewählten und amtlichen Mitglieder können (mit 2/3 Mehrheit) weitere Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen.

### **III. Funktionsperiode**

---

1. Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

2. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat wird durch die Wahlordnung geregelt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied in der gleichen Gruppe (z.B. Männer, Frauen, ...) nach (vgl. WO).

Jugendvertreter/ -innen: Um eine echte Vertretung der Jugendlichen während der ganzen Periode zu gewährleisten, wird, bei Ausfall eines Jugendvertreters, von den Jugendlichen in einer Pfarrjugendversammlung ein/-e Kandidat/ -in gewählt, der/die dann vom Pfarrgemeinderat berufen wird.

### **IV. Mandatsausübung**

---

1. Die Erfüllung des Mandats erfordert:

- a) Teilnahme an den Sitzungen,
- b) entsprechende Weiterbildung
- c) Kontakt zur Pfarrgemeinde und
- d) Eintreten für die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

2. Das Mandat erlischt:

- a) durch Ablauf der Funktionsperiode (das ist mit der Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates),
- b) durch Verzicht,
- c) durch Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft (Wählbarkeit, Amt),
- d) durch unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen,
- e) durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht.

Über den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft bzw. wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit, hat der PGR zu befinden (vgl. WO).

### **V. Innere Organisation**

---

1.a) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer.

1.b) Aus dem PGR wird ein Laie als Obmann/Obfrau gewählt, dem/der die Geschäftsführung übertragen wird.

1.c) Ein weiteres Mitglied wird als Obmann/-frau- Stellvertreter/-in gewählt.

1.d) Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Reihen eine/n Schriftführer/-in.

2. Hat der Pfarrgemeinderat vierzehn oder mehr Mitglieder, soll er einen Vorstand einrichten. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Personen.

Zum Vorstand gehören unbedingt der Pfarrer (bzw. Pfarrkurator/-in), der/die Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/-in.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates tritt mindestens zwei Wochen vor jeder Pfarrgemeinderatssitzung zusammen. Er wird vom Vorsitzenden bzw. vom Obmann/ von der Obfrau einberufen.

a) Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Pfarrgemeinderatssitzung.

b) Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, werden vom Vorstand getroffen. Diese müssen bei der darauffolgenden Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt werden. Es gilt die Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.

3. Der Pfarrgemeinderat richtet für verschiedene Sachbereiche Arbeitskreise ein bzw. bestellt dafür Verantwortliche. Diese müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören.

Der Pfarrgemeinderat muß darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.

4. Jährlich einmal ist nach Möglichkeit eine Pfarrversammlung einzuberufen. Sie dient der gegenseitigen Information und Aussprache zwischen der Pfarrbevölkerung und dem Pfarrgemeinderat.

5. Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese ist integrierter Bestandteil der Statuten.

## **VI. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat**

---

Die Vermögensverwaltung obliegt nach kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen dem Pfarrkirchenrat. Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen von Pfarrkirchenrat und PGR.

Der Pfarrgemeinderat nimmt Stellung zum Haushaltsplan und zur Jahresrechnung der Pfarre.

## Ergänzungen aus dem Seelsorgeraumstatut:

### **Betreffend den Seelsorgeraumrat**

„Ein Seelsorgeraum ist ein vom Bischof per Dekret definiertes Gebiet, in dem mehrere Pfarrgemeinden miteinander verbunden sind und sich auf einen gemeinsamen pastoralen Weg einlassen.

Die Pfarren bleiben im rechtlichen Sinn in ihrer Eigenständigkeit erhalten. Für die Planung und Beratung der Seelsorge in den einzelnen Pfarrgemeinden ist der **Pfarrgemeinderat** das zuständige Gremium. Daher ist ganz besonders darauf zu achten, dass in Seelsorgeräumen auch in jeder Gemeinde ein Pfarrgemeinderat besteht. „Gegenstand“ seiner Arbeit ist die eigene Pfarrgemeinde im Horizont des Seelsorgeraumes.“ (siehe: Einleitung Statut Seelsorgeraumrat)

**VertreterInnen der Pfarrebene im Seelsorgeraumrat** sind die „Pfarrgemeinderats-Obleute oder eine fix delegierte Person aus den Pfarrgemeinderäten (ihre Mitgliedschaft ist an die Funktionsperiode der Pfarrgemeinderäte gebunden.)“ (siehe: Statut Seelsorgeraumrat Punkt 2)

„In der Durchführung von **gemeinsamen Projekten** und Initiativen werden sich die zuständigen Personen und Gruppierungen aus den beteiligten Pfarren und Einrichtungen direkt vernetzen (z.B. Sakramentenvorbereitung, Bibelrunden, Pastortag, soziale Initiativen, ...). Der Leiter des Seelsorgeraumes, die jeweiligen PfarrkuratorInnen/PfarrkoordinatorInnen wie auch die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarren werden über diese Absprachen und Projekte gut informiert bzw. in maßgebliche Entscheidungen mit eingebunden.“ (siehe: Statut Seelsorgeraumrat Punkt 4)

## Ergänzungen aus den Rollenprofilen im Seelsorgeraum:

### **Betreffend die Mitgliedschaft im PGR:**

„Der/die Pfarrkurator/in ist amtliches Mitglied im Pfarrgemeinderat. Wenn der Pfarrer bei Sitzungen abwesend ist, kann er den/die Pfarrkurator/in beauftragen, ihn zu vertreten (ausgenommen Vetorecht).“ (siehe: Rollenprofil PfarrkuratorIn Punkt 2.3.1)

„Der/die Pfarrkoordinator/in ist amtliches Mitglied im Pfarrgemeinderat“. (siehe: Rollenprofil PfarrkoordinatorIn Punkt 3)

„Die Suche nach geeigneten Personen als PfarrkoordinatorIn erfolgt unter Einbindung der hauptamtlichen MitarbeiterInnen im Seelsorgeraum und des Pfarrgemeinderates. Nach Beratung im Pfarrgemeinderat entscheidet der Pfarrer.“ (siehe: Rollenprofil PfarrkoordinatorIn Punkt 2.1)

„Pastoralassistent/innen, die für einen SR angestellt sind, sind nicht zwingend Mitglieder in den einzelnen Pfarrgemeinderäten. Sie können beratend und begleitend eingebunden werden.“ (siehe: Rollenprofil PastoralassistentIn im Seelsorgeraum Punkt 4.2)